



Ohlstadt



Eschenlohe



Großweil



Schwaigen

Angelika Mangold

Anna Bichlmeyr

Telefon: 08841 6712-25

08841/6712-27

Fax: 08841 6712-44

E-Mail: verkehrsrecht@ohlstadt.de

Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt - Rathausplatz 1 - 82441 Ohlstadt

Flussmeisterstelle Oberau

Herrn Andreas Funk

Erlenweg 1

82496 Oberau

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachgebiet	Datum
		140-11/2	Verkehrsrecht	04.01.2022

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);**Verkehrsrechtliche Anordnung nach §§ 44 und 45 StVO Nr. 04/2022**

1. Als zuständige Straßenverkehrsbehörde (§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 1, 4 StVO
 Straßenbaubehörde (§ 45 Abs. 2 Satz 1 StVO) erlassen wir gemäß § 45 Abs. 2, 4 StVO

folgende **Anordnung(en)** zur Verkehrsbeschränkung Verkehrssicherung

1.1**Vollsperrung der Straße und Haltverbot**

- 1.2 Bezeichnung der Straße: **Moosstraße entlang Triftkanal, Großweil**
Haltverbot: bei Auffahrt zur Loisach
- Ort der Sperrung: **siehe beil. Plan**
- Dauer der Sperrung: **12.01. - 28.02.2022**
jeweils Montag - Donnerstag von 07.00 Uhr - 16.30 Uhr
Freitag von 07.00 Uhr - 12.00 Uhr
- Grund der Sperrung: **Gehölzpflegearbeiten am Triftkanal**

- 1.3 Der Verkehr wird nicht umgeleitet.
Die Sperrung ist für Fahrzeuge oder Personen, die die Straße befahren müssen, kurzzeitig aufzuheben, sofern es die Arbeiten zulassen und hierdurch keine Gefährdung der Personen entsteht (z.B. durch umfallende Bäume und dgl.).

1.4 Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Die Beschilderung ist im Einvernehmen mit der Landespolizeiinspektion Murnau vorzunehmen.

Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

1.5 Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung erfolgt nach

- Beschilderungsplan vom
- außerorts - Regelplan Nr. **B I/17 vom 04.01.2022**
- innerorts - Regelplan Nr.
- Verkehrssicherungseinrichtung vom

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

3. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Kosten- und Gebührenfestsetzung	Gebühr für diese Anordnung	Auslagen	Gesamtbetrag
(§§ 1-4 GebOSt. i.V.m. Nr. 261 GebTSt)	35,00 Euro	2,50 Euro	37,50 Euro

➔ Sie werden gebeten, den Betrag **innerhalb eines Monats** unter Angabe von „**VRAO Nr. 04/2022**“ zu überweisen.

Bankverbindungen der VG Ohlstadt:

Sparkasse Garm.-Part.	IBAN: DE16 7035 0000 0000 0020 22	BIC: BYLADEM1GAP
Postbank München	IBAN: DE45 7001 0080 0009 2428 03	BIC: PBNKDEFF

Die Anordnungen und Auflagen (Seite 3) sind Bestandteil dieses Bescheides.



Verantwortlicher:
Andreas Funk

Tel.Nr.:
08824/92010
0173/8908914


Christian Scheuerer, Gemeinschaftsvorsitzender

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
- 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschnitt III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
- 7.4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
- 7.6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffnung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.3. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.4. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u.a., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicherem Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

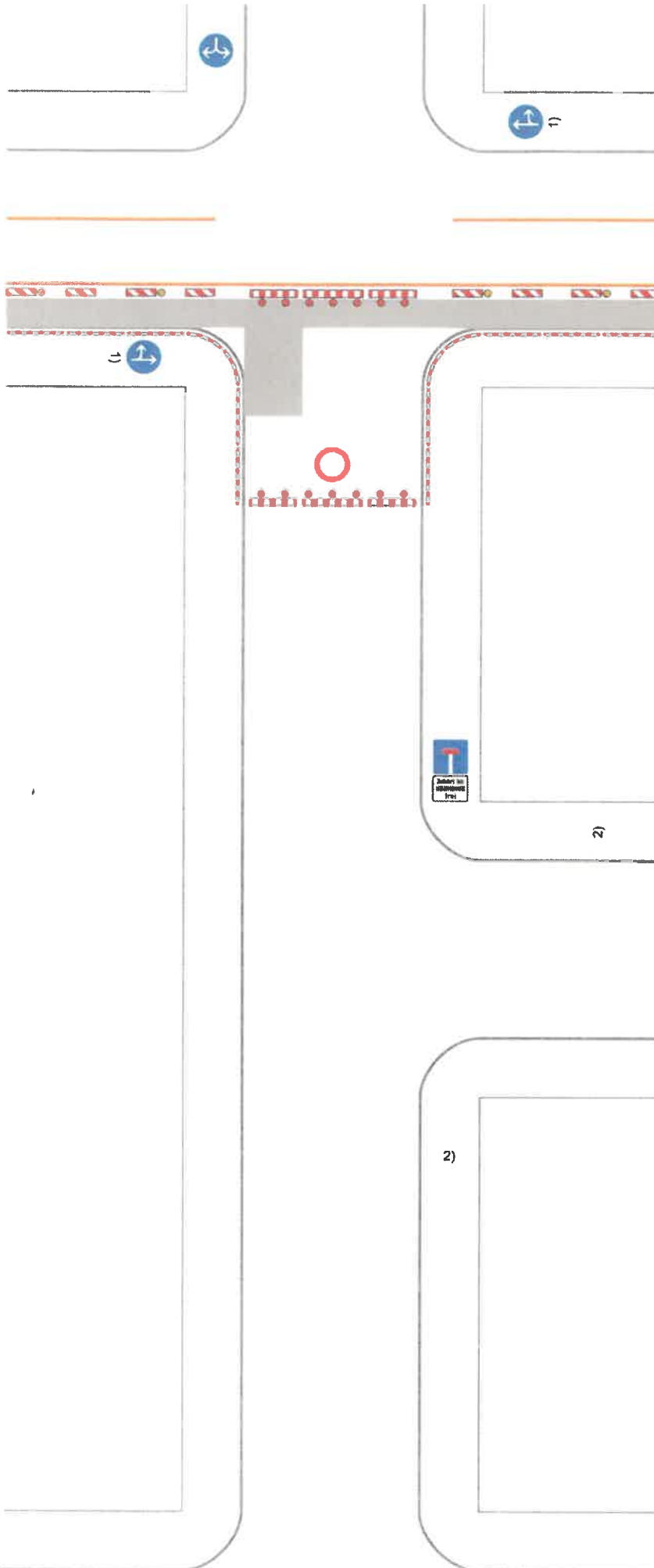
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regelplan B I / 17

Sperrung einer Straße



Ggf. Einrichtung einer Umleitung

Längsabsperzung durch einseitige Leitbaken
Abstand max. 10 m
Einseitige Warnleuchten auf jeder 2. und der letzten Leitbake

Querabsperzungen im Bereich der Arbeitsstelle durch Absperrschranken [H=250 mm]
Mindestens 5 rote Warnleuchten (Vollsperrungen)

Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschranken [H=100 mm] und ggf. Tastleisten
Warnleuchten doppelseitig oder mit Rundumlicht, Abstand max. 10 m

1) Ziffer VA VwV-StVO zu den Zeichen 209 bis 214 ist zu beachten

2) Ggf. Vorankündigung und/oder Umleitung an geeigneter Stelle



06.01.2022

Manzke